

RS Vwgh 1992/9/16 92/01/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

In der vom Asylwerber behaupteten, ihn selbst betreffenden Arbeitslosigkeit, die bereits seit der Ableistung seines Militärdienstes andauert hat (seit 1988), ohne daß der Asylwerber schon zu einem früheren Zeitpunkt sein Heimatland verlassen hätte, ist schon deshalb keine relevante Verfolgungshandlung gelegen, weil der Asylwerber nicht glaubhaft gemacht hat, daß die bei ihm bestehende Situation auf konkrete, wegen seiner Volksgruppenzugehörigkeit gegen ihn gerichtete Handlungen, die von staatlichen Stellen ausgegangen sind oder von diesen zumindest gebilligt wurden, zurückzuführen war (Jugoslawe albanischer Nationalität).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010187.X02

Im RIS seit

16.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at